

hat jedoch die Vorinstanz mit Recht selber nicht angenommen. Öffentliche Interessen oder Interessen dritter, am Verfahren nicht beteiligter Personen werden durch die Zulassung einer nach Art. 111 SchKG verspäteten Teilnahmeerklärung nicht verletzt. Die Rücksicht auf Gläubiger, die inzwischen eine neue Pfändung erwirkt haben, fordert nicht, dass dem trotz Verspätung erfolgten Anschluss überhaupt jede Wirkung abgesprochen werde. Ihre Interessen lassen sich gegebenenfalls auf andere Weise wahren.

Ebensowenig bildet es einen Nichtigkeitsgrund, wenn nach dem Anschluss der Rekurrenten die nach Art. 110 Abs. 1 Satz 2 gebotene Ergänzungspfändung unterblieben ist. Diese kann nachgeholt werden, solange der Zahlungsbefehl gilt (Art. 88 Abs. 2 SchKG). In welchem Verhältnis die nachträglich vollzogene Ergänzungspfändung zu neuen Pfändungen steht, die inzwischen zugunsten anderer Gläubiger vollzogen worden sind, ist eine Frage für sich, die heute nicht zur Beantwortung steht.

Im übrigen haben die Rekurrenten vor Bundesgericht behauptet, sie haben bereits am 19. Februar 1947, also während der Frist von 40 Tagen seit der Pfändung vom 30. Januar 1947, mündlich Teilnahmebegehren gestellt. Dieses neue Vorbringen ist nicht verspätet, da die Rekurrenten im kantonalen Verfahren nicht zu Worte gekommen sind (Art. 79 Abs. 1 OG). Teilnahmeerklärungen im Sinne von Art. 111 SchKG können gültig auch mündlich abgegeben werden. Die Sache wäre also zur Überprüfung der Angaben der Rekurrenten an die Vorinstanz zurückzuweisen, wenn sie nicht schon deswegen als Teilnehmer an der erwähnten Pfändung anzuerkennen wären, weil Fellmann den im Juni 1947 verfügten Anschluss nicht rechtzeitig angefochten hat.

35. Entscheid vom 14. November 1947 i. S. Feierabend.

Die Steigerung ist *jedem* Gläubiger, zu dessen Gunsten die zu versteigernde Sache (Liegenschaft oder Fahrnis) gepfändet ist, besonders anzuzeigen (Art. 125 Abs. 3 SchKG, Art. 30 Abs. 2 VZG).

Beschwerde des nicht gehörig benachrichtigten Gläubigers (Art. 136bis SchKG).

Die Aufhebung des Zuschlags ist abzulehnen, wenn die versteigerte Sache inzwischen an einen Dritten veräussert worden ist und die eigenen Ausführungen des Beschwerdeführers zeigen, dass er die Eigentumsansprüche des Dritten nicht mit stichhaltigen Gründen zu bestreiten vermag.

L'office est tenu d'aviser spécialement du lieu, du jour et de l'heure de l'enchère *tous* les créanciers au profit desquels les biens à réaliser (meubles ou immeubles) ont été saisis (art. 125 al. 3 LP, 30 al. 2 ORI).

Plainte du créancier qui n'a pas été correctement avisé (art. 136bis LP).

L'annulation de l'enchère doit être refusée si la chose a été revendue depuis lors à un tiers et s'il ressort des allégations mêmes du plaignant que ce dernier n'a pas de motifs valables à faire valoir pour contester la propriété du tiers.

L'ufficio è tenuto ad avvisare specialmente *tutti* i creditori, pei quali i beni da realizzare (mobili o immobili) sono stati pignorati, circa il luogo, il giorno e l'ora del pignoramento (art. 125 cp. 3 LEF, 30 cp. 2 RRF).

Reclamo del creditore che non è stato correttamente avvisato (art. 136bis LEF).

L'annullamento dev'essere negato se la cosa è stata nel frattempo rivenduta ad un terzo e se risulta dalle stesse allegazioni del reclamante ch'egli non ha validi motivi da far valere per contestare la proprietà del terzo.

Am 11. Juli 1947 versteigerte das Betreibungsamt Rapperswil im Auftrage des Betreibungsamtes Zürich 9 die in der Werkstatt der Firma Th. Schulthess & Co. in Rapperswil stehende Stanzmaschine, die zugunsten zweier Gruppen von Gläubigern des René Labhardt gepfändet worden war. Liselotte Rothenfluh, der die auf Fr. 5000.— geschätzte Maschine für Fr. 1450.— zugeschlagen wurde, verkaufte sie am 15. Juli 1947 für Fr. 4400.— an Hans Frey, der sie gleichen Tages an Th. Schulthess & Co. vermietete.

Der Rekurrent, der sich als Gläubiger der zweiten Gruppe bezeichnet und von der auf Begehren der Gläu-

biger der ersten Gruppe durchgeführten Verwertung erst am 16./17. Juli 1947 erfahren haben will, führte am 25. Juli 1947 Beschwerde mit dem Antrag, es sei die Steigerung vom 11. Juli 1947 aufzuheben und eine neue anzuordnen, da ihm entgegen Art. 125 Abs. 3 SchKG keine Steigerungsanzeige zugestellt worden sei. Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, die untere mangels « Passivlegitimation » des Betreibungsamtes Rapperswil, die obere mit der Begründung, eine allfällige Aufhebung des Steigerungszuschlages könnte angesichts des Weiterverkaufs der Maschine, den ungültig zu erklären die Aufsichtsbehörden « schon formell » nicht in der Lage seien, « keine praktischen Wirkungen mehr entfalten und jedenfalls nicht dazu führen, die Stanzmaschine auf eine neue Steigerung zu bringen ».

Vor Bundesgericht erneuert der Rekurrent seinen Beschwerdeantrag. Das Betreibungsamt Zürich 9 hat die ihm gebotene Gelegenheit, sich zum Rekurse zu äussern, nicht benutzt.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Die Beschwerde ist am richtigen Ort geführt worden, selbst wenn allein das Betreibungsamt Zürich 9 dafür verantwortlich sein sollte, dass dem Rekurrenten eine Steigerungsanzeige nicht zugestellt worden ist; denn auf jeden Fall könnte nur die Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt Rapperswil den von diesem erteilten Steigerungszuschlag aufheben.

2. — Aus Art. 125 Abs. 3 SchKG hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtes gefolgert, dass *jedem* Gläubiger, zu dessen Gunsten die zu versteigernde Sache gepfändet ist, eine besondere Steigerungsanzeige zuzustellen sei (BGE 40 III 20). Für die Liegenschaftensteigerung wird dies heute durch Art. 30 Abs. 2 VZG ausdrücklich vorgeschrieben. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf die Verwertung von Fahrnis drängt sich auf,

da auch hier alle pfändenden Gläubiger ein Interesse daran haben, sich an der Steigerung beteiligen zu können.

Der Gläubiger, der die ihm gebührende Steigerungsanzeige nicht erhalten hat, und von dem nicht feststeht, dass er auf andere Weise rechtzeitig und zuverlässig über die bevorstehende Steigerung unterrichtet wurde, ist berechtigt, binnen 10 Tagen, nachdem er von der durchgeführten Steigerung Kenntnis erhalten hat, auf dem Beschwerdewege die Aufhebung des Zuschlags zu verlangen (vgl. BGE 39 I 465 ff. = Sep. Ausg. 16 S. 167 ff. und die gemäss BGE 54 III 297 auch auf die Fahrnissteigerung anwendbare Vorschrift des Art. 136bis SchKG), sofern wenigstens seit der Verwertung nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist (BGE 73 III 26). Dieses Recht steht dem nicht benachrichtigten Gläubiger grundsätzlich auch dann zu, wenn der Ersteigerer den versteigerten Gegenstand inzwischen an einen Dritten veräussert hat. In derartigen Fällen genügt die Aufhebung des Zuschlages jedoch nicht, um einer neuen Steigerung den Weg zu bereiten. Eine solche kann hier vielmehr nur angeordnet werden, wenn es dem Gläubiger ausserdem gelingt, im Widerspruchsverfahren, das nach der Aufhebung des Zuschlages einzuleiten ist, die Eigentumsansprache des Dritten zu beseitigen. Er muss also dartun können, dass der Kaufvertrag zwischen dem Ersteigerer und dem Dritten aus irgendeinem Grunde ungültig ist, oder dass der nach Art. 714 Abs. 1 ZGB erforderliche Besitzesübergang nicht stattgefunden hat, oder dass der Dritte wusste oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, dass der Zuschlag an den Ersteigerer anfechtbar und dieser daher nicht Verfügungsberechtigt war. Zeigen die eigenen Ausführungen des Gläubigers, dass er die Ansprache des Dritten nicht mit stichhaltigen Gründen zu bestreiten vermag, so ist die Aufhebung des Zuschlages als zwecklos abzulehnen.

Im vorliegenden Falle hat der Rekurrent (der gemäss Art. 79 Abs. 1 OG zu neuen Vorbringen über die ihm erst durch den Entscheid der Vorinstanz bekannt gewordene

Weiterveräußerung an Frey berechtigt war), in seinem Rekurse nicht geltend gemacht, dass ihm Einwendungen gegen den Eigentumserwerb des Dritten (Frey) zu Gebote stehen, obwohl der angefochtene Entscheid ihn darauf hingewiesen hatte, dass der Weiterverkauf der von ihm verlangten Steigerung entgegenstehe. Daraus darf geschlossen werden, dass er gegen jenen Erwerb nichts Stichhaltiges einzuwenden weiss. Das Beschwerdebegehren ist deshalb abzulehnen, ohne dass noch abzuklären wäre, ob der Rekurrent wirklich pfändender Gläubiger sei, und ob er sich rechtzeitig beschwert habe.

Dem Rekurrenten bleibt nur noch der Weg der Schadenersatzklage offen (Art. 5 SchKG).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES COURS CIVILES

36. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. September 1947 i. S. Schnyder gegen Nicolazzi.

Pfändung : Behauptet ein Gläubiger Unwirksamkeit einer vom Schuldner vorgenommenen Veräußerung gemäss Art. 717 ZGB, so kann er die Sache (unter Vorbehalt des Widerspruchsverfahrens) oder eventuell eine Ersatzforderung pfänden lassen. Die paulianische *Anfechtungsklage* (Art. 285 ff. SchKG) setzt nicht Gültigkeit der Rechtshandlung voraus.

Saisie : Si le créancier prétend qu'un transfert de propriété opéré par le débiteur est inopposable aux tiers en vertu de l'art. 717 CC, il peut faire saisir ou la chose aliénée (sous réserve de la procédure de revendication) ou, le cas échéant, la créance qui appartiendrait au débiteur contre l'acquéreur.

L'action révocatoire (art. 285 et suiv. LP) ne présuppose pas la validité de l'acte juridique attaqué.

Pignoramento : Se il creditore pretende che un trapasso di proprietà operato dal debitore non è opponibile ai terzi in virtù

dell'art. 717 CC, può far pignorare o la cosa alienata (sotto riserva della procedura di rivendicazione) o eventualmente il credito spettante al debitore contro l'acquirente. *L'azione revocatoria* (art. 285 e seg. LEP) non presuppone la validità dell'atto giuridico impugnato.

Aus dem Tatbestand :

Die vom Kläger für die Pfandausfallforderung verlangte Pfändung war fruchtlos. Er erhielt am 17. Januar 1946 eine leere Pfändungsurkunde als Verlustschein. Am 13. Februar 1946 erhob er auf Grund desselben die vorliegende Anfechtungsklage, um auf die dem Beklagten am 18. Dezember 1943 vom Schuldner verkauften Schreinermaschinen und -werkzeuge greifen zu können. Mit Rücksicht auf die erfolgte Weiterveräußerung an Heldner und in Anbetracht der Schätzung des betreffenden Mobiliars auf Fr. 5750.— durch gerichtlich beauftragte Sachverständige änderte er sein Begehren dahin, dass der Beklagte « in die Zwangsverwertung des Schnyder Gregor » Fr. 5750.— einzuzahlen habe.

Aus den Erwägungen :

Der Kläger macht in erster Linie zivilrechtliche Ungültigkeit der Veräußerung des Schreinereimobiliars durch den Schuldner an den Beklagten geltend : Der Kaufvertrag sei simuliert, ferner wäre eine allfällig ernst gemeinte Eigentumsübertragung Dritten gegenüber nach Art. 717 ZGB angesichts des damit verfolgten Zweckes ungültig. Der Standpunkt, das Eigentum sei überhaupt beim Schuldner verblieben, oder der Beklagte habe jedenfalls nicht allseitig wirksames Eigentum erhalten (vgl. die Erläuterungen zu Art. 707 des Vorentwurfs), hätte jedoch auf dem Wege der Sachpfändung geltend gemacht werden müssen. Der Kläger hätte diese beim Betreibungsamt verlangen (und gegebenenfalls auf dem Beschwerdewege durchsetzen) können, worauf ein Widerspruchsverfahren über die Eigentumsfrage zu eröffnen gewesen wäre. Sachen, die nach Behauptung eines Gläubigers im Eigentum des